|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0698 |
| Titel | Kantonsschule Zürich. |
| Datum | 30.03.1944 |
| P. | 292–293 |

[*p. 292*] Prof. Hermann Sturm, geboren am 31. August 1873, von Zürich, Lehrer für Handelsfächer an der kantonalen Handelsschule in Zürich, hat die Altersgrenze erreicht und ersucht um Entlassung von seiner Lehrstelle auf Schluß des laufenden Schuljahres.

Für die Berechnung des Ruhegehaltes von Prof. Sturm kommt in Betracht: Als im Jahre 1921 die neue Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals der kantonalen Mittelschulen (vom 10. Januar 1921) in Kraft trat, wurde die Besoldung von Prof. Sturm, der bis zu jenem Zeitpunkt im Besoldungsansatz den andern Lehrern gleich gestellt gewesen war, auf Fr. 11 100 angesetzt, d. h. den Ansatz für Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer, sowie solche ohne abgeschlossene Bildung. Prof. Sturm und das Rektorat der kantonalen Handelsschule weisen mit Recht darauf hin, daß Prof. Sturm zur Zeit seiner Wahl gar nicht die Mög- // [*p. 293*] lichkeit hatte, ein Examen als Handelsleiter zu bestehen, daß er aber trotzdem seit annähernd 20 Jahren den gleichen Unterricht erteilt wie ein diplomierter Handelsleiter, und zwar, wie das Rektorat mitteilt, in ausgezeichneter Weise. Es hätte daher auf Grund von § 1, letzter Satz, der zitierten Verordnung der Regierungsrat die Besoldung von Prof. Sturm bis zum vollen Betrag erhöhen können. Da dies unterlassen worden ist, entspricht es einem Gebot der Billigkeit, den Ruhegehaltsansatz von 75% (70V2 Alters- und 46 Dienstjahre) auf dem Besoldungsbetrag von Fr. 11 500 zur Anrechnung zu bringen und das Ruhegehalt auf Fr. 8625 (statt Fr. 8325) anzusetzen.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Prof. Hermann Sturm, geboren am 31. August 1873, von Zürich, wird auf sein Gesuch hin altershalber auf Schluß des Schuljahres 1943/44 als Lehrer für Handelsfächer an der kantonalen Handelsschule in Zürich unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen.

II. Das jährliche staatliche Ruhegehalt wird mit Wirkung ab 16. April 1944 auf Fr. 8625 angesetzt.

Die Revision bleibt für den Fall einer Änderung der Besoldungsverordnung vorbehalten.

III. Die Erziehungsdirektion wird eingeladen, die zur Wiederbesetzung der freiwerdenden Stelle nötigen Schritte einzuleiten.

IV. Mitteilung an Prof. H. Sturm, Seefeldstraße 129, Zürich 8 (im Dispositiv), das Rektorat der kantonalen Handelsschule in Zürich, die Kantonsschulverwaltung Zürich und an die Erziehungsdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]